

# S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Kühlenfels, Stadt Pottenstein

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl I 1976, S. 2256) i. V. mit Art. 23 Bay GO (GVBl 1973 S. 599) erläßt die Stadt Pottenstein mit Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth vom 04. April 1979 Az.: 5/51-610/22 folgende

## S a t z u n g :

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der in den beigelegten Lageplänen ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

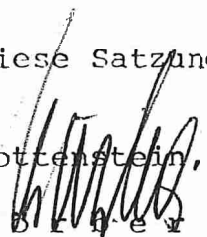
### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

### § 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 19. April 1979

  
K. B. L. e. v.

1. Bürgermeister



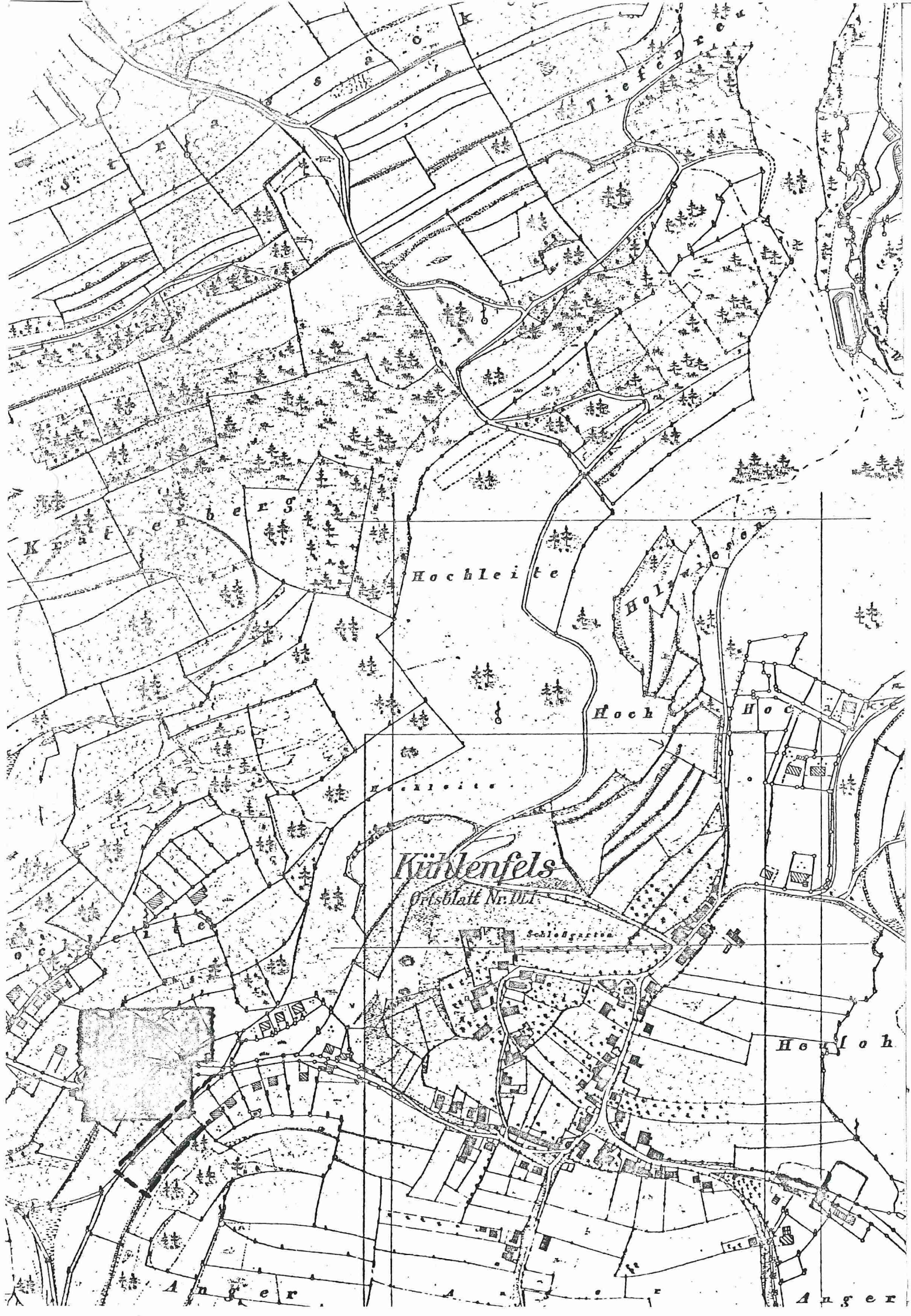
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20. April 1979 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den städtischen Anschlagtafeln bzw. Aushangkästen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20. April 1979 angeheftet und am 07. Mai 1979 wieder entfernt.

Pottenstein, den 10. Mai 1979



*[Handwritten signature]*  
r b e r  
Bürgermeister



Hochleite

Hoch

Hoch

*Küblenfels*

Gutsblatt Nr. III

Schloßgarten

Hoch

Anger

Anger

